



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

BKK Bundesverband
Herrn Dr. Krückemeier
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

REFERAT: Z 25
BEARBEITET VON: Jana Holland
HAUSANSCHRIFT: Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT: 53107 Bonn
TEL: +49 (0)228 99 441-3181
FAX: +49 (0)228 99 441-4997
E-MAIL: jana.holland@bmg.bund.de
INTERNET: www.bmg.bund.de

Bonn, 30. Oktober 2008

AZ

Identitätsüberprüfung bei der Lichtbildbeschaffung

Sehr geehrter Herr Krückemeier,

zu Ihrer E-Mail vom 24.10.2008 an Herrn Padeken zur Lichtbildbeschaffung der Kassen bei der elektronischen Gesundheitskarte kann ich Ihnen aus rechtlicher Sicht grundsätzlich Folgendes mitteilen:

§ 291 SGB V enthält keine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung des Versicherten bei Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte. Ein Vergleich mit den Rechtsvorschriften über Pässe lässt den Schluss, dass eine Identitätsfeststellung des Versicherten bei der elektronischen Gesundheitskarte ebenfalls erforderlich ist, gerade nicht zu. Das persönliche Erscheinen des Passbewerbers zur Identitätsfeststellung ist ausdrücklich in § 6 PassG geregelt¹. Eine entsprechende Regelung fehlt in § 291 SGB V, da die elektronische Gesundheitskarte die Identität des Karteninhabers rechtlich gerade nicht bescheinigt, so auch die Auffassung des BMI. Für die elektronische Gesundheitskarte gelten daher die Anforderungen an Personaldokumente (wie die Vorschriften des Passgesetzes) nicht.

Auch aus der Anlage 4a des Bundesmantelvertrages-Ärzte vom 22.04.2008, nach der die Ärzte zur Identitätsfeststellung der Versicherten "anhand der auf der elektronischen Gesundheitskarte aufbrachten Identitätsdaten" (u.a. Unterschrift und Lichtbild) verpflichtet sind, ergibt sich keine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung bei Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte. Zum einen geht die Regelung in der Anlage 4a selbst davon aus, dass es Fälle geben kann, in denen die Identität nicht mittels der elektronischen Gesundheitskarte nachweisbar ist, da der Arzt ausdrücklich verpflichtet wird, in Zweifelsfällen den Personalausweis oder ein anderes gesetzliches Ausweisdokument heranzuziehen. Zum anderen

¹ Im deutschen Recht ist die Pflicht zum persönlichen Erscheinen im Gesetz selbst geregelt, nicht – wie im österreichischen Recht – in einer Passgesetz-Durchführungsverordnung.

kann aus dem Bundesmantelvertrag keine Verpflichtung abgeleitet werden, zu deren Vereinbarung ein Vertragspartner (hier die KBV) keine Vertragsschlusskompetenz besitzt. Mangels gesetzlicher Regelung obliegt es den Kostenträgern kraft ihrer Zuständigkeit allein, das Verfahren zur Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte zu bestimmen. Aus der Vereinbarung in der Anlage 4a zu schließen, die Kostenträger hätten sich auf die Identitätsfeststellung der Versicherten bei Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte verständigt, ist unzutreffend.

Insbesondere muss aber berücksichtigt werden, dass mit der Gesundheitskarte der Anspruch nachgewiesen wird, zur Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigt zu sein. Insofern besteht auch ein natürliches Interesse des Antragstellers daran sicherzustellen, dass tatsächlich sein eigenes Lichtbild auf die elektronische Gesundheitskarte aufgebracht wird. Vor diesem Hintergrund wäre es auch aus wirtschaftlichen Gründen kaum vertretbar, generell ein kostenintensives Identitätsverfahren zu fordern.

Inwieweit die zur Auswahl stehenden Verfahren zur Lichtbildbeschaffung und -übermittlung den wettbewerbs- und kartell(vergabe)rechtlichen Anforderungen genügen und für die Kassen wirtschaftlich sind, muss im Einzelnen von den Kassen beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stefan Bales